

Wichtige militärische Verfügungen.

Neuformierte Feldjägerbataillone. — Aufbesserung der Militärversorgung und Genehmigung von Gnabengaben.

Der Kaiser hat mit der Entschliebung vom 8. Juni 1915 angeordnet, daß die während des Krieges formierter Festungsinfanteriebataillone Nr. 1 und 2 in Feldjägerbataillone umzuwandeln sind und als solche auch im Frieden weiter zu bestehen haben. Das aus der Festungsinfanteriebataillon Nr. 1 neuformierte Feldjägerbataillon ist „*l. und l. Feldjägerbataillon Nr. 3*“, das aus dem Festungsinfanteriebataillon Nr. 2 neuformierte Feldjägerbataillon ist „*l. und l. Feldjägerbataillon Nr. 15*“ zu benennen. Das neuformierte Feldjägerbataillon Nr. 3 hat sich aus dem Militärterritorialbereiche Temesvar, das neuformierte Feldjägerbataillon Nr. 15 aus dem Militärterritorialbereiche Kassa zu ergänzen. Die Aufstellung der Ersatzkompagniekaders für beide neuformierte Feldjägerbataillone wurde bereits verfügt. Vorläufiger Standort des Ersatzkompagniekaders des Feldjägerbataillons Nr. 3 ist Temesvar, jener des Feldjägerbataillons Nr. 15 Kassa. Die ständigen Friedensstandorte der beiden neuformierten Feldjägerbataillone und deren Ersatzkompagniekaders werden seinerzeit verlautbart werden.

Ferner hat der Kaiser angeordnet, daß das bei der Armee im Felde aus Standesüberschüssen neuformierte Feldjägerbataillon auch im Frieden weiter zu bestehen und sich aus dem Militärterritorialbereich Budapest zu ergänzen habe. Dieses neuformierte Feldjägerbataillon ist „*l. und l. Feldjägerbataillon Nr. 26*“ zu benennen. Weisungen zur Aufstellung einer Ersatzkompagnie mit dem vorläufigen Standort Budapest folgen im Erlaßwege. Die ständigen Standorte für das genannte Feldjägerbataillon Nr. 26 und dessen Ersatzkompagniekader werden seinerzeit verlautbart werden.

Die in diesem Monat in den beiden Staaten der Monarchie erlassenen Verfügungen, betreffend eine vorläufige Aufbesserung der Militärversorgung der Mannschafspersonen und ihrer Hinterbliebenen werden in der heute ausgegebenen Nummer des Verordnungsblattes für das *l. und l. Heer* verlautbart.

Im Zusammenhang mit den angeführten Verfügungen hat der Kaiser mit Entschliebung vom 16. Juni 1915 genehmigt, daß den während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid gewordenen Offizieren von der ersten bis einschließlich der

siebenten Rangklasse und Gleichgestellten sowie Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten jährlich je 600 K. als Gnabengaben zugewendet und in jenen Fällen, in denen Hiernach die gesamten Versorgungsbezüge ohne Verwundungszulagen 2000 K. jährlich nicht erreichen, diese Bezüge auf den erwähnten Betrag von 2000 K. gnadenweise erhöht werden dürfen. Diese gnadenweisen Bezüge sind nur bei festgestellter Bedürftigkeit und auf Ansuchen flüssig zu machen. Die Feststellung der Bedürftigkeit hat nach Grundsätzen zu erfolgen, die von den beteiligten Zentralstellen einvernehmlich festgesetzt werden. Die gnadenweisen Bezüge werden, insofern eine gesetzliche Neuregelung nicht früher erfolgt, vom Tage des Anfalles der gesetzlichen Versorgungsgebühren auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges und für weitere sechs Monate nach dessen Beendigung von den zuständigen militärischen Zentralstellen zu Lasten des Seeresetats flüssig gemacht werden.